

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Urbane Mobilität (Verkehrsingenieurwesen)
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-URB)**

vom 06. Juli 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 746) geändert worden ist und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs Urbane Mobilität (Verkehrsingenieurwesen) ist der Erwerb verbreiteter und interdisziplinärer ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des kontinuierlich wachsenden Aufgabenfeldes moderner Mobilitätsbewältigung. ²Die Studierenden sollen in der Lage sein, fachübergreifend Lösungen zur Planung, Bereitstellung und Organisation der Mobilität von Personen und Gütern zu entwickeln und unter industriellen wie auch administrativen Bedingungen selbstständig und zielgerichtet einzusetzen. ³Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Curriculums (Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Betriebswirtschaft, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften und Architektur) sollen die Studierenden ihr erlerntes Fachwissen aus einem vorausgehenden technisch/naturwissenschaftlichen oder planerisch/forschenden Bachelorstudium auf eine breitere Basis stellen, welche sie befähigt, Führungsaufgaben im Verkehrswesen zu übernehmen. ⁴Das Studienziel beinhaltet somit auch die Befähigung zur Übernahme in den höheren technischen Dienst in öffentlichen Verkehrsunternehmen, in staatlichen und kommunalen Planungsbehörden, sowie zur Übernahme von Führungsverantwortung in der Verkehrsindustrie.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Urbane Mobilität (Verkehrsingenieurwesen) sind:
 - 1.1 Erfolgreicher Studienabschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit mindestens 180 Leistungspunkten und sechs Theorie-Studiensemestern, insbesondere des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder ein gleichwertiger Abschluss
oder
 - 1.2 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs Theorie-Studiensemestern umfassenden, abgeschlossenen Studiums, das in einem engen Zusammenhang mit den Zielen dieses Masterstudiums nach § 2 steht, oder eines gleichwertigen Abschlusses
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 6 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nrn. 1.1 und 1.2 entscheidet die Auswahlkommission (§ 11) unter Beachtung

des Art. 63 BayHSchG.

- (3) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

- (4) Falls der für die Zulassung zum Masterstudium vorgelegte Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, können pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden.

§ 5

Zulassungsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) oder eine gemäß § 7 Abs. 6 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,7 oder besser und eine Bestätigung, dass 160 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erzielt wurden,
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung,
 - c) Lebenslauf in deutscher Sprache
 - c) ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

- (1) ¹Der erfolgreiche Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 Bay HSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang. ²Das notwendige Verfahren zur Feststellung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn
 - 1.1 die Bewerberin oder der Bewerber einen erfolgreichen Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,7 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 67 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist, vorgelegt hat oder
 - 1.2 die Bewerberin oder der Bewerber einen erfolgreichen Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis vorgelegt hat, wenn die Bewerberin oder der Bewerber darüber hinaus einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorlegen kann. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;
- (3) ¹Die studiengangspezifische Eignung gilt ebenfalls als nachgewiesen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 1. Erfolgreicher Studienabschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 und
 2. Nachweis einer mindestens zweijährigen, einschlägigen akademischen Berufstätigkeit im Bereich des Verkehrswesens oder in einem damit verwandten Berufsfeld nach dem berechtigenden Abschluss
- (4) ¹Die studiengangspezifische Eignung gilt vorläufig als nachgewiesen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung eine gemäß § 7 Abs. 6 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,7 oder besser und eine Bestätigung, dass 160 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erzielt wurden, vorgelegt wurden.

§ 7

Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 fristgerecht vorgelegt wurden und die studiengangspezifische Eignung gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 erfolgreich festgestellt werden konnte.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig befristet, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangspezifische Eignung gem. § 6 Abs. 4 festgestellt hat, unter den Auflagen, dass:

- 1.1 zum Zeitpunkt der Einschreibung ein Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorgelegt werden kann
- und
- 1.2 bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni der berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 nachgewiesen werden kann.
- (3) ¹Die Befristung der Immatrikulation gem. Abs. 2 wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ²Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ³Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Soweit Bewerberinnen bzw. Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Ziff. 1.1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,7 oder einen Abschluss unter den 67 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers vorlegen.
- (5) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 8

Module und Prüfungen

- (1) Das Curriculum strukturiert sich in die Modulblöcke
1. Kompetenzfeld Basisinhalte (Pflichtumfang 23 LP)
 2. Kompetenzfeld Bau (Pflichtumfang 22 LP)
 3. Kompetenzfeld Planung (Pflichtumfang 30 LP)
 4. Kompetenzfeld Betrieb (Pflichtumfang 15 LP)
 5. Kompetenzfeld Wissenschaft und Praxis (incl. Masterthesis) (Pflichtumfang 30 LP)
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. ³Die inhaltliche Beschreibung der aller Module findet sich im Modulhandbuch.

§ 9

Studienplan, Modulhandbuch

¹Die Fakultät Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der

Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.

§ 10

Leistungspunkte

¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 15 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Prüfungskommission, Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Bauingenieurwesen bestellt werden.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses gem. § 4 Abs. 2 erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbständig und methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Die Aufgabenstellerin/ der Aufgabensteller legt das Thema der Masterarbeit und den Abgabetermin fest. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 55 Leistungspunkten.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.

- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

§ 15

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 16

Akademischer Grad

¹Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Urbane Mobilität (Verkehrswesen) nach dem Sommersemester 2023 beginnen.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Urbane Mobilität (Verkehrswesen) bereits vor dem 01. Oktober 2023 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Urbane Mobilität (Verkehrswesen) an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-URB) vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden Fassung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Mobilität (Verkehrswesen) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-URB) gem. Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2023 das Studium in dem Masterstudiengang Urbane Mobilität (Verkehrswesen) aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Mobilität (Verkehrswesen) an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-URB) vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 01. Oktober 2023 außer Kraft.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2023/24 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 13. Juli 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 06. Juli 2023.

Nürnberg, 06. Juli 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 20, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Urbane Mobilität (Verkehrswesen) für Studierende ab dem 01. Oktober 2023:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kompetenzfelder/Module (Arbeitstitel)	SWS	Art der LV	Art der endnotenbildenden Prüfung (Umfang in Min.) 1)	Gewichtung	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
Kompetenzfeld Basisinhalte							
M1	Mathematische Verfahren im Verkehrswesen						
M1.1	Statistik im Verkehrswesen	3	SU;Ü	StA; mdLP (15-20); schrP (60-90)	3/7	1)	7
M1.2	Entscheidungs- und Optimierungsverfahren	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-20); schrP (60-90)	2/7		
M1.3	Programmieren im Verkehrswesen	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-20); schrP (60-90)	2/7		
M2	Energie und Umwelt in der Mobilität						
M2.1	Energiebedarf und -versorgung im Verkehr	3	SU, Ü	schrP(60-90)	3/7	1)	7
M2.2	Energiewirtschaft	2	SU, Ü, S	StA; mdLP (15-20); schrP (60-90)	2/7		
M2.3	Umwelt und Mobilität	2	SU, Ü	StA; mdLP (15-20); schrP (60-90)	2/7		
M3	Mobilitätssoziologie/-psychologie	5	SU;Ü;Pr	StA; Kol; mdLP (15-20); schrP (90)		1) 2)	5
M4	Planung, Recht und Finanzierung	4	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90)		1)	4
Kompetenzfeld Bau							
M5	Bau von Landverkehrswegen						
M5.1	Straßenbau	4	SU;Ü;S	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	1/2	1) 2)	8
M5.2	Eisenbahnbau	4	SU;Ü;S	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	1/2		
M6	Betriebsanlagen des Verkehrs						
M6.1	Bahnstromversorgung	1	SU;Ü	mdLP (15-30); schrP (60)	1/5	1)	5
M6.2	Betriebsanlagen des ÖPNV	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)	2/5		
M6.3	Verkehrswasserbau	2	SU;Ü	StA; schrP (60-150)	2/5		
M7	Bautechnische Aspekte des Verkehrswegebbaus						
M7.1	Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	1/2	1)	4
M7.2	Entwurf und Gestaltung von Verkehrsanlagen	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	1/2		
M8	Erhaltungsmanagement im Verkehr						
M8.1	Erhaltungsmanagement von Straßen	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	3/5	1)	5
M8.2	Erhaltungsmanagement von Bahnen	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	2/5		
Kompetenzfeld Planung							
M9	Transportwirtschaft	4	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)		1)	5
M10	Verkehrsökonomie	3	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)		1)	4
M11	Städtische Verkehrsplanung						
M11.1	Verkehrs- und Stadtplanung	3	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	3/8	1)	8
M11.2	Ausgewählte Kapitel aus der Verkehrs- und Stadtplanung	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	3/8		
M11.3	Nichtmotorisierte Verkehrssysteme	2	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	2/8		
M12	Verkehrsanalyse und Modellbildung	6	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)		1)	7
M13	Öffentliche Verkehrssysteme	4	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)		1)	6
Kompetenzfeld Betrieb							
M14	Straßen- und Schienenfahrzeuge						
M14.1	Technik der Straßenfahrzeuge	3	SU;Ü;Pr	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	3/6	1) 2)	6
M14.2	Technik der Schienenfahrzeuge	2	SU;Ü;Pr	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	2/6		
M14.3	Fahrzeugkonzeption- und -design	1	SU;Ü;Pr	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)	1/6		
M15	Betriebsteuerung im öffentlichen Verkehr	5	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)		1)	5
M16	Straßenverkehrsmanagement	4	SU;Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)		1)	4
Kompetenzfeld Wissenschaft und Praxis							
M17	Verkehrswissenschaft und -praxis	3	S; Exk	StA; WA; mdLP (15-30)		1) 2)	10
M18	Master-Thesis		MA;Koll	MA		1)	20
S u m m e		86					120

- Näheres regelt das Modulhandbuch bzw. der Studienplan
- Soweit das Modul außer SU auch Seminare (S), Studienarbeiten oder Praktika (Pr) enthält, ist eine erfolgreiche Teilnahme „mit Erfolg“ Voraussetzung zum Bestehen des Moduls (Teilnahmenachweis). Für Seminare und Praktika besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 14 Abs. 7 APO findet entsprechend Anwendung.

Erläuterungen der Abkürzungen:

Exk Exkursion (verpflichtend)
Kol Kolloquium
LV Lehrveranstaltung
MA Masterarbeit
mdIP mündliche Prüfung
Pr Praktikum
Pro Projekt
S Seminar
schrP schriftliche Prüfung

StA Studienarbeit
SU seminaristischer Unterricht
SWS Semesterwochenstunden
Ü Übung
WA wissenschaftlicher Aufsatz
, und (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
/ oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
; und/oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)